

① Antrag auf Beurlaubung von Schülern

zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	
Name/Vorname des/der Schülers/Schülerin:	Klasse:
Klassenlehrer/in:	Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (s. Seite 2):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff und die Hausaufgaben nachgeholt werden müssen. Von den Hinweisen auf der Rückseite / Seite 2 habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

② Stellungnahme Klassenlehrer/in

Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet

Begründung: _____

Datum

Unterschrift

③ Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt
 abgelehnt. Begründung _____

Original: Eltern
Kopie: Schülerakte

Datum

Unterschrift Schulleiter/in

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

VO über die Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011

§ 3 Befreiung und Beurlaubung

(2) Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Wichtige Gründe können sein, z.B.

1. Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
2. Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
3. Religiöse Feiertage
4. Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Situationen (z. B. Krankenhausaufenthalt...)

Keine Gründe sind preisgünstigere Urlaubstarife oder um möglichen Verkehrsspitzen bei An- bzw. Abreisen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Anders verhält es sich mit religiösen Gründen. Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauf folgenden Montag dem Unterricht fernbleiben.

Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen.